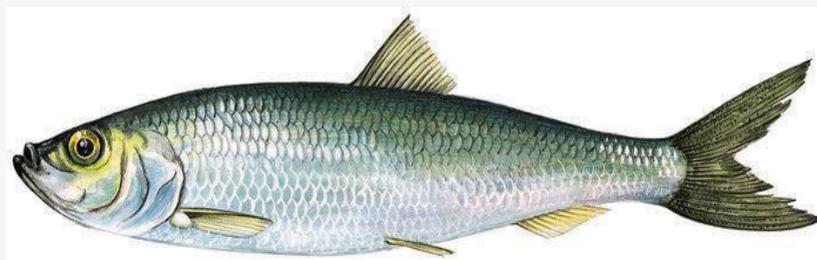


Einladung nach Stelzenberg

zum **Heringessen**

am Aschermittwoch

ab 17:00 Uhr im MGT (ehem. Bürgerhaus)



Achtung: „to go“, NUR AUF VORBESTELLUNG

MännerKochKlub Stelzenberg

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 8050**
 Feuerwehr **112**
 Krankentransport **19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117 (gebührenfrei; ohne Vorwahl)
 Bei Lebensgefahr bitte die 112 wählen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende und Feiertag übernimmt:

Bezirkzahnärztekammer Pfalz, Tel. 06373 / 89 37 70

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar. Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt!

(Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

SV Bann 1932 e.V.

2. Generalversammlung

Die 2. Generalversammlung des SV Bann 1932 e.V. findet **am Donnerstag den 10. März 2022**, 19:30 Uhr im Sportheim „zum Bärenloch“ in Bann statt.

Auf dem Programm stehen Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft an.

Die Generalversammlung wird unter Einhaltung der geltenden Corona - Maßnahmen stattfinden.

Alle Vereinsmitglieder sind hierzu herzlich eingeladen

Strossefasching des Fördervereins SV Bann fällt aus

Der geplante Strossefasching des Fördervereins SV Bann fällt am Samstag den 26. Februar 2022 auf Grund der aktuellen Corona Maßnahmen aus.

Bitte bleiben Sie gesund.

Krickenbach

TTC Krickenbach wird Herbstmeister

Nach einer fast zweimonatigen Corona Zwangspause, konnte der TTC an die guten Leistungen der Vorrunde anknüpfen und auch das letzte, nachgezogene Vorrundenspiel gegen die Gegner aus Bruchmühlbach-Miesau deutlich für sich entscheiden. Deutliche Siege, in gewohnter Spielstärke konnten durch Glöckner, Matheis und Tripipat eingefahren werden. Das entscheidende, an Spannung kaum zu überbietende Spiel zum 8:2 konnte Jörg Zimmer im fünften Satz mit 16:14 für sich entscheiden und somit die Herbstmeisterschaft perfekt machen. Der TTC Krickenbach spielte mit Klöckner, Matheis, Tripipat, Zimmer und Mang.

Sickingenstadt Landstuhl

Blutspende in Landstuhl

Am 23. Februar 2022

Helfen Sie uns, damit wir helfen können!

Der DRK Ortsverein Landstuhl e.V. führt am Mittwoch, 23. Februar von 15.30 – 19:30 Uhr im in der Stadthalle Landstuhl seinen nächsten Blutspendetermin durch.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie steht beim DRK Ortsverein Landstuhl e.V. der Schutz der Blutspenderinnen und Blutspender sowie der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden an oberster Stelle, es gilt die 3-G Regel. Zutritt erhalten ausschließlich Menschen, die den Status geimpft, genesen oder getestet (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können. Auf allen gebotenen Terminen besteht ein unumgängliche FFP2-Maskenpflicht.

Blutspenden finden weiterhin statt und werden dringend benötigt. Chronisch Kranke und Krebspatienten sind auch jetzt auf lebensrettende Blutkonserven angewiesen, „Deshalb rufen wir jeden auf, Blut zu spenden, der sich fit und gesund fühlt“, so Roland Huke vom DRK Ortsverein Landstuhl. Nach einer Impfung mit einem SARS-CoV-2. Impfstoff ist keine Rückstellung von einer Blutspende erforderlich. Das gilt für die mRNA-Impfstoffe (Moderna, BioNTech) wie auch die verwendenden Vektorimpfstoffe (AstraZeneca, Johnson & Johnson). Wenn keine Impfreaktionen wie zum Beispiel Fieber oder eine lokale Schwellung auftreten, können Geimpfte schon am folgende Tag wieder Blut spenden.

„Wir bitten die Spender, vor der Spende ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen (ca. 1,5 bis 2 Liter). Außerdem müssen sie sich aus rechtlichen Gründen mit Personalausweis, Impfnachweis, Antigen- oder PCR Test und Blutspendeausweis ausweisen. Wenn möglich bringen sie einen eigenen Kugelschreiber mit“, so Roland Huke Um die Blutspende schnell und effizient durchführen zu können ist es ratsam sich einen Termin an diesem Tag unter folgendem Link zu reservieren.

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/landstuhl-stdh> oder telefonisch 0800 -1194911

Eine Blutspende hilft nicht nur anderen, sondern ist auch eine gute Eigenkontrolle, da alle Spenden genau untersucht werden und Abweichungen von der Norm dem Spender umgehend mitgeteilt werden.

Linden

FWG Linden

Närrisches Schlachtfest To-Go

Leider hat uns Corona immer noch fest im Griff, so dass wir erneut auf ein Schlachtfest in geselliger Runde verzichten müssen.

Daher haben wir uns entschlossen ein „Närrisches Schlachtfest to go“ am Faschingsfreitag, den **25.02.2022** anzubieten.

Ab 17 Uhr werden wir drei mögliche Bestellpakete zu euch nach Hause liefern und so versuchen ein wenig Faschingsstimmung aufkommen zu lassen.

Paket 1:	Wellfleisch mit Kraut und Brot 2x Klopfer und 1x Berliner	14,50 €
Paket 2:	Paar Bratwürste mit Kraut und Brot 2x Klopfer und 1x Berliner	12,50 €
Paket 3:	3x Leberwurst 1x Blutwurst 1x Molly roh und Brot 2x Klopfer und 1x Berliner	12,50 €

Die Pakete werden am 25.02.22 zwischen 17:00 und 18:30 Uhr ausgeliefert und müssen unter folgenden Handynummern vorbestellt werden:

0170-7446057 oder **0175-5260676**

Liefergebiete sind Linden, Queidersbach, Krickenbach und Horbach.

Der Erlös wird für die Erweiterung des Bolzplatzes verwendet.

Guten Appetit wünscht euch die FWG Linden!

Queidersbach

Skiclub Queidersbach

Bergweise Ski-Spass – mit uns die Berge erleben

Unsere tollen Fahrten ab März 2022

Grindelwald - Wengen 11. - 13.3. 229,- €

Flachau - Sportwelt- Amadé 17. - 20.3. 309,- €

Saalbach - Hinterglemm- Leogang 24. - 27.3. 389,- €

Silvretta - Arena - Ischgl - Samnaun 7. - 10.4.

40 Jahre Skiclub Abschlussfahrt 339,- €

Anmeldung: buchung@skiclubqueidersbach.de

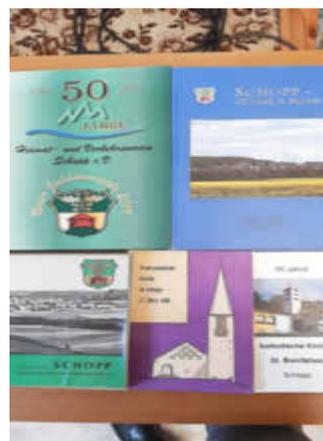
Internetseite : www.skiclubqueidersbach.de

Für Info 0171-7730219 zu erreichen.

Schopp

Gemeindebücherei Schopp

Neuerscheinung zum Dorfgeschehen in Schopp



Wir bieten unseren Leserinnen und Lesern stets aktuelle Literatur an. Doch wenn es um unsere Heimat geht, die Pfalz, dann können Sie auch in vergilbten Schriften stöbern. Ob zur Heimatgeschichte, Ausflugszielen, Bildbänden zu Landschaftsimpressionen. Bei uns finden Sie alles über unseren Lebensraum. Natürlich fängt unser Pfalz-Regal mit Schopp an.

Sie finden
Heinz Friedel, Schopp (1964),
Udo Schaefer, Schopp - 100 Jahre in Bildern (2002),

Protestantische Kirche Schopp, (1963),
40 Jahre Kath. Kirche St. Bonifatius Schopp (ca. 2010),
10 Jahre Grundschule Schopp (ca. 1982),
und druckfrisch - zusammengestellt von Ingo Henschel
„50 Jahre Heimat- und Verkehrsverein Schopp e.V.“

Eine Zusammenstellung des Vereinsgeschehens in Schopp. Menschen, die sich treffen im geselligen Kreis, die miteinander feiern und Schopp lebenswert machen. Und immer wieder die atemberaubende Schönheit unserer Ortsgemeinde:

Lebensraum inmitten des Waldes, Rotbrunnen, Kumpfer Häuschen, Pulverweiher, Finsterbrunner Tal, Karlstal, Hirschaltal mit Grauhansefels, Schweinstal mit Steinbruch und Skulpturenweg.

Ein Buch voller uns allen bekannten Ansichten und bekannten Menschen.

In der Bücherei gilt weiterhin die 3G-Regel, die bekannten AHA-Regeln und Öffnungszeiten.

Ihr Team der Bücherei Schopp

Email: buecherei@gemeinde-schopp.de

Internet: gb-schopp.de

Telefon: 06307-9125855

Online-Katalog: www.bibkat.de/Schopp

Stelzenberg

Meine verbindliche Bestellung ...

beim **MännerKochKlub**. Abholung: **Aschermittwoch** ab 17:00 Uhr im **MGT**

Mariniertes Heringsfilet mit Pellkartoffeln, **kleine Portion** 4,50 €

Ich bestelle **kleine Portion/en** (je ein Fischfilet).

Marinierte Heringsfilets mit Pellkartoffeln, **normale Portion** 6,00 €

Ich bestelle **normale Portion/en** (je zwei Fischfilets).

Marinierte Heringsfilets mit Pellkartoffeln, **große Portion** 7,50 €

Ich bestelle **große Portion/en** (je drei Fischfilets).

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Hausnr.: _____

Die Bestellung muss bis spätestens am 23. Februar vorliegen.

Sie kann in die Briefkästen eingeworfen oder telefonisch aufgegeben werden bei:

Siegard Brandt , In den Birken 18	☎ 2447
Gerd Coressel , Hauptstr. 45	☎ 6200
Andreas Jörg , Trippstadter-Str. 47	☎ 7200
Ottmar Junker , Römerweg 35	☎ 516
Wolfgang Lesmeister , Hauptstr. 50	☎ 1343
Reinhold Meister , Brunnengasse 15	☎ 7029
Roland Schiek , Marcel-Cordes-Str. 20	☎ 462
Elfriede Wagner , Lindenstr. 14	☎ 2948

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Die Vorschulkinder 2022 der Kita „Sankt Antonius“ sind stolze Besitzer des Gemüseführerscheins

Kennen Sie „Kinder- Kraftstoffe“ oder kennen Sie Bert den Gemüsekobold?

Wahrscheinlich nicht - aber die Vorschulkinder der Kita „Sankt Antonius“, Queidersbach können viel darüber berichten.

Die Land-Frau und Ernährungsfachkraft Frau Hiltrud Woll hat gemeinsam mit Bert, dem Gemüsekobold, über unser Essen gesprochen, die Ernährungspyramide vorgestellt, den Bert- Kraftstoff- Schieber gebastelt und natürlich kleine Gerichte zubereitet.

Die Kinder haben gelernt, dass eine ausgewogene Ernährung wichtig für den Körper ist, Sie haben etwas Neues ausprobiert und erfahren.

Wir danken Frau Woll herzlich für Ihre Zeit und Ihr Engagement!



Der Impfbus kommt!

**am 18. Februar 2022
von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
nach Landstuhl
auf den Wochenmarkt**

Hingehen, Perso zeigen, Schutzimpfung erhalten:



Geimpft wird ohne Terminvergabe.

Booster-Impfungen sind grundsätzlich an allen Anlaufstellen der Landesregierung drei Monate nach der Grundimmunisierung möglich - auch für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Ziel der Aktion der Landesregierung ist es, noch Unentschlossenen ein sehr einfaches und unbürokratisches Impfangebot zu machen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.corona.rlp/de/impfen.de

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Besuche in der Verwaltung nur noch nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G Regel

Nach der neuen Corona-Verordnung des Landes gilt ab sofort in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, also auch im Rathaus in Landstuhl, im Gebäude der Werke und des Meldeamts, des Standesamts und der Tourist-Information die 3G Regel. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch oder über die Internetseite www.landstuhl.de einen Termin. Die einzelnen Dienststellen sind wie folgt zu erreichen:

Rathaus, Kaiserstr. 49, Landstuhl

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl und die Sprechstunden in den Ortsgemeinden

06371/83-125

oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.de

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300 oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.deDie Telefonnummern werden auch an den Eingängen der einzelnen Dienststellen aushängen. **Bitte halten Sie beim Betreten Ihren Impf-, Genesen- oder Testnachweis bereit.**

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr
Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr
Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr
Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr
Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr
Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr
Nur nach telefonischer oder online Terminvereinbarung,
Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt. Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de

- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
 - Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
 - Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden. Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen. Archivfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/8051837

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.dewww.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl,

Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Land-

stuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden,

Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtent-

wässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach,

Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.:

0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Haupt-

stuhl (Pfalzgas)Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden

Kindsbach und Mittelbrunn

Tel.: 06371/912250

Sauna- und Wellnessanlage Cubo

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 10-22 Uhr

Freitag bis Samstag: 10-23 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10-20 Uhr

Tickets können unter www.landstuhl.de gebucht werden.Kontakt: Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl, E-Mail cubo@landstuhl.de

Telefon 0 63 71 - 13 05 71





Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 03.02.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Ablösung

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 14 Vorausleistungen

§ 15 Ablösung

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 21 Vorausleistungen

§ 22 Gebührenschildner

§ 23 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Verwaltungsgebühren und Aufwendersersatz

§ 24 Aufwendersersatz

§ 25 Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

§ 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
3. Aufwendersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche

Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2000 die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
- b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2001 die Wasserversorgung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 30 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,
2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitragrages festgesetzt.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitragrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 25 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebs-gewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung

entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 75 % als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen können in mehreren Raten erhoben werden.

§ 22 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sowohl der Grundgebühr als auch der Benutzungsgebühr sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Mieter oder Pächter insoweit Gebührenschuldner, wie das Versorgungsverhältnis unmittelbar mit ihm (anstelle oder neben dem Grundstückseigentümer) besteht und ein eigener Wasserzähler vorhanden ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Verwaltungsgebühren und Aufwendersatz

§ 24 Aufwendersatz

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird. (6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(8) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen **außerhalb** des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Entgeltsatzung Wasserversorgung der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 08.09.2017 und die Entgeltsatzung Wasserversorgung der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl vom 23.02.1996 in der Fassung vom 18.10.2018.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

66849 Landstuhl, den 03.02.2022

Im Original gezeichnet

Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 03.02.2022

Im Original gezeichnet

Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 03.02.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 25 Vorausleistungen

§ 26 Gebührenschuldner

§ 27 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- § 28 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse
 § 29 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen
 § 30 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
 V. Abschnitt: Abwasserabgabe
 § 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
 § 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter
 VI. Abschnitt: Inkrafttreten
 § 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabeararten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 19 dieser Satzung.
 4. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.
 5. Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.
 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 30 dieser Satzung.
 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.

6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 % als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragsätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragsätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 Meter;
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 Meter. Grundstücks-teile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- 3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,2.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 30 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
- 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
 - 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 - 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von abweichend Abs. 2 Satz 3 ein Vollgeschoss.
- 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
- 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:
 - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 - 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)..... 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 - f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)..... 0,6
 - g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8
 - h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)..... 0,4
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
 - 1. Befestigte Stellplätze und Garagen..... 0,9
 - 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)..... 0,8
 - 3. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen..... 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 - 4. Kasernen 0,6
 - 5. Bahnhofsgelände..... 0,8

- | | |
|--------------------------|-----|
| 6. Kleingärten..... | 0,1 |
| 7. Freibäder..... | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |
- (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:
- | | |
|--|-----|
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) | |
| a) ohne Tribüne..... | 0,1 |
| b) mit Tribüne | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) | |
| a) ohne Tribüne..... | 0,7 |
| b) mit Tribüne | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen, und Festplätze | |
| a) mit Grünanlagencharakter | 0,1 |
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
(z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn | 0,8 |
| 4. Friedhöfe | 0,1 |
- (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.
Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für
1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
 2. die übrigen Anlagen.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresverbrauch oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert festsetzen. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 23 erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.
 Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.
 Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Ist ein separater Wasserzähler oder Abwasserzähler nach Abs. 2 nicht vorhanden, sind für die Viehhaltung bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen.
 Dabei gelten
 1. 1 Pferd als 1,0
 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0
 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33
 Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.
 Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
 1. bei Obstbau 8 m³
 2. bei Gemüsebau 5 m³
 3. bei Ackerbau 2 m³
 Bei Betrieben mit Alkohol-Brennrecht wird pro Hektoliter erzeugtem Alkohol und mit entsprechendem Nachweis pro Jahr auf Antrag ein Abzug von 3 m³ gewährt
- (4) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (6) Eine über Absatz 5 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (oder anderes Datum) schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.
 Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntniserlangung des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.
- (7) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.
- (8) Absetzungen nach Absatz 3 und 5 werden nur soweit gewährt, dass nach Abzug ein Mindestwasserverbrauch von 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr verbleiben.[BT8]
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
 Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 34 für Stickstoff ermittelt.
 Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.
 Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:
 CSB 700 mg/l BSB₅ 350 mg/l

P_{ges} 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde die Schmutzwassergebühr nach § 18 dieser Satzung.

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Elftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erhoben. Besteht die Gebührenpflicht nur für ein Teil des Jahres, verringert sich die Zahl der Vorausleistungen entsprechend.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

§ 27 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 28 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach §§ 5 und 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung (Anhang 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung -AES- der ehem. VG Landstuhl bzw. Anlage 2 der AES der ehem. VG KL-Süd).

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 und 18 der AES der ehem. VG Landstuhl bzw. §§ 16 und 17 der AES der ehem. VG KL-Süd) erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern nach Absatz 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.
- (3) Der Abgabeanpruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 23.02.1996 der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl sowie die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 01.01.2017
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Landstuhl, den 03.02.2022
 Im Original gezeichnet
 (Dr. Degenhardt)
 Bürgermeister
 Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsanlagen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 03.02.2022
 Im Original gezeichnet
 (Dr. Degenhardt)
 Bürgermeister



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.

Grundsteuerreform

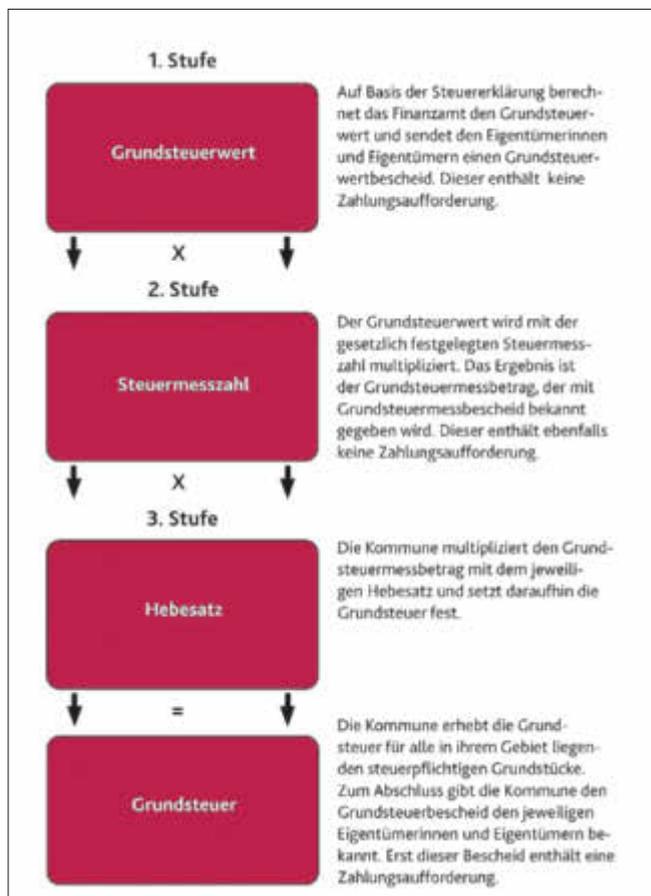
Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Grundbesitz - darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe - wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben.

Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz

Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben. Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:



Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz?

Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen“. Ebenfalls kann die Übermittlung über Drittsoftware erfolgen.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden.

Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer

Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigefügt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- amtliche Fläche,
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen.

Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückländereien). Hier werden gesonderte

Informationsschreiben im August 2022 versendet.

Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Januar 2022 | Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung von Grundsteuerwerten. |
| Ende März 2022 | Öffentliche Aufforderung durch das Bundesministerium der Finanzen zur Abgabe der Feststellungserklärungen. |
| Mai bis August 2022 | Versand eines Informationsschreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022. |
| 1. Juli 2022 | Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de). |
| 31. Oktober 2022 | Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung. |
| 1. Januar 2025 | Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer. |

Verbandsgemeindewerke Landstuhl



Bahnstraße 80
66849 Landstuhl

Telefon 06371 83-0

Telefax 06371 83-101

E-Mail werke@landstuhl.de

Internet www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de www.vgwl.de

Preisblatt Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

gültig ab 01.01.2022

Laufende Entgelte (Gebühren-/Beitragsätze) in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Wasserversorgung

	Netto	brutto (7 % Umsatzsteuer)
1. Verbrauchsgebühr je m ³	2,09 €	2,24 €
2. Wiederkehrender Beitrag Wasser angeschl. Grundstücke; pro m ² gewichteter Grundstücksfläche (= i. d. R. Fläche + 20 % Vollgeschosszuschlag)	0,08 €	0,09 €
3. Wiederkehrender Beitrag Wasser bei Baulücken	0,08 €	0,09 €

Abwasserbeseitigung

1. Schmutzwassergebühr	2,21 € je m ³	(es werden generell 90 % des Wasserbezuges zugrunde gelegt)
2. Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser	0,45 €	pro m ² der mit dem Abflussbeiwert (i. d. R. 0,4) vervielfältigten Grundstücksfläche
3. Gebühr für Fäkalschlambeseitigung pro m ³ angeliefertem Schlamm	3,45 €	
4. Abfuhr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	25,00 € je m ³	

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Glasfaserausbau im Landkreis Kaiserslautern

Hinweis zum geförderten Glasfaserausbau von Deutsche Glasfaser im Landkreis Kaiserslautern

Im Rahmen des Förderprojekts für den Glasfaserausbau wird der Landkreis Kaiserslautern nun — dank des Engagements der Gemeinden — fit gemacht für die digitale Zukunft. In diesem Zuge werden alle Haushalte in den sogenannten „weißen Flecken“ mit Hilfe staatlicher Fördermittel an das Glasfasernetz von Deutsche Glasfaser angeschlossen. Bei den weißen Flecken handelt es sich um ausgewählte Adressen, die mit einer Download-Rate von weniger als 30 Mbit/s als unterversorgt gelten und damit Teil des Förderprojekts sind.

Der Anschluss bis ins Haus ist während der Gesamtausbauphase kostenfrei. Damit die Leistungen des reinen Glasfaseranschlusses

genutzt werden können, müssen die Bürgerinnen und Bürger selber aktiv werden. Erst bei Abschluss eines Internetvertrages mit Deutsche Glasfaser, kann der Glasfaseranschluss aktiv genutzt werden. Andernfalls wird ein sogenannter „passiver Anschluss“ — eine inaktive Leitung — bis ins Haus verlegt, der zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden kann. Der Verlegung der Glasfaser über das Grundstück der Bürgerinnen und Bürger bis ins Haus muss schriftlich bei Deutsche Glasfaser zugestimmt werden.

Die Bauprozesse finden in enger Zusammenarbeit von Kreisverwaltung und Deutsche Glasfaser statt. Die Mitarbeiter des Servicepunktes in Landstuhl, Römerstr. 62-64, 66849 Landstuhl stehen **donnerstags in der Zeit von 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr** für alle Fragen und Anregungen zum Bau sowie zu vertraglichen Themen zur Verfügung.

Alle weiteren Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist der führende Glasfaserversorger für den ländlichen Raum in Deutschland. Als Pionier und Schrittmacher der Branche plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Sie strebt als Digitalversorger der Regionen den flächendeckenden Glasfaserausbau an und trägt damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren ist Deutsche Glasfaser der Technologieführer für einen schnellen und kosteneffizienten FTTH-Ausbau. Die Unternehmensgruppe zählt zu den finanzstärksten Anbietern im deutschen Markt und verfügt mit den erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS über ein privatwirtschaftliches Investitionsvolumen von sieben Milliarden Euro. www.deutsche-glasfaser.de

Aktuelle Übersicht der Schnelltestzentren

Name	Telefon	Öffnungszeiten	Anschrift	Kommentare	Weitere Leistungen
Südwest Landstuhl	63016049198	Keine vorherige Terminabsprache notwendig.	Torfstraße 10, 66849 Landstuhl	Ergebnis digital via Mail erhalten.	
ClassicX Außenstelle	0151-11264153	Mo-So 13-21Uhr	Kaiserstr. 32, 66849 Landstuhl		
alerMED Schnelltestzentrum Landstuhl	1632574410	Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 20:00 Uhr / Freitag - Samstag 08:00 Uhr - 22:00 Uhr / Sonntag - Feiertage 10:00 Uhr - 18:00 Uhr	Kaiserstr. 54A, 66849 Landstuhl	Schnelltest ohne Termin und ohne lange Wartezeiten: Termine buchbar unter www.alermed.de	PCR Tests
Testzentrum Kindsbach		Mo - Fr 9-18 Uhr Sa - So 10-13 Uhr	Kaiserstraße 5, 66862 Kindsbach	Lollitests für Kinder vorhanden!	Lollitests für Kinder
PhysioFit Bann		Mo -Fr 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr und Mo - So 16:00 Uhr -19:00 Uhr	Hauptstraße 46, 66851 Bann	Testung ohne Terminvereinbarung, letzter Test jeweils 15 Minuten vor Schließung;	PCR Tests
PhysioFit Bann -Testzentrum in Schopp		Mo -Fr 16:30 Uhr - 19 Uhr und Sa/ 16:30 Uhr - 18:00 Uhr	Foyer der Turn- und Festhalle, 67707 Schopp	Testung ohne Terminvereinbarung, letzter Test jeweils 15 Minuten vor Schließung	
DRK KV KL Land e.V. (Landstuhl)	0800-9324283		Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl	Termine nach Vereinbarung.	PCR Tests
Corona Schnelltestzentrum Becker & Hammel. GbR - Landstuhl	15205760405	Unsere Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag - Samstag: 08:30 Uhr - 19:00 Uhr / Sonntag: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr und gelten sowohl für die PoC-Testung wie auch die PCR-Testung.	Am alten Markt 66849 Landstuhl	Wichtige Information: Wir arbeiten an unserem Testzentrum ohne Terminvergabe, bedeutet Sie können gerne ohne Anmeldung zu den regulären Öffnungszeiten das Testzentrum besuchen. Dadurch schaffen wir Flexibilität. Gerne können sie auch unsere Homepage besuchen: www.testzentrum-kreis-kl.de Danke für Ihr Verständnis und bleiben sie gesund.	PCR Tests
DRK OV Landstuhl	0800-9324283		Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl	Termine nach Vereinbarung.	
Corona Schnelltest Zentrum Ramstein			Landstuhler Str. 29, 66877 Ramstein-Miesenbach (im Springer Fitness- und Gesundheitsclub)	Terminvereinbarung online www.coronatest-ramstein.de	PCR Tests
Apotheke auf der Atzel	06371-2296		Königsberger Str. 1, 66849 Landstuhl	ab 01.12.2021 bieten wir wieder Bürgertests an inkl. notwendiger PCR-Testungen!	PCR Tests; Lollitests für Kinder
MB Handels GmbH Schnelltestzentrum			Kaiserstraße 31, 66849 Landstuhl	Termin online unter: http://coronatest-landstuhl.de/ oder ohne Termin	Lollitests für Kinder

Neu: Ab März Montags Ruhetag im Cubo

Die Cubo-Sauna- und Wellnessanlage wird ab März jeden Montag Ruhetag haben.

Dies hat der zuständige Ausschuss des Verbandsgemeinderates einstimmig beschlossen, wie Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt mitteilt. Mit dem Ruhetag möchte man dem Personal einen festen freien Tag anbieten und vor allem auch einen Tag für Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung haben. Auch die Gastronomie bekommt einen Tag in der Woche eine Verschonungspause. Der Bürgermeister ist zuversichtlich, dass die Gäste, die bisher montags kommen, auf einen anderen Tag ausweichen und dem Cubo daher nicht verloren gehen. Die Verbandsgemeinde bittet um Verständnis für diese Neuregelung.

Hinweis: Das Naturerlebnisbad wird in der Badesaison von Mai bis September keinen Ruhetag haben.

Perspektivplan für das Frühjahr

→ Rheinland-Pfalz plant Öffnungsschritte und geht mit klaren Vorschlägen in die MPK am 16. Februar.

Erster Schritt: Ab 18. Februar



2G im Handel entfällt.



Bei Veranstaltungen mehr Zuschauer möglich - vor allem im Freien.



Zweiter Schritt: Ab 4. März



Kontaktbeschränkung für Geimpfte entfällt.



2G in Gastronomie, Sport, bei Veranstaltungen und Kosmetik. Testen ("plus") entfällt.



Testpflicht für Schülerinnen und Schüler in der Freizeit entfällt wegen regelmäßiger Schultests.



3G Regelung bei körpernahen Dienstleistungen mit Maske – z.B. Friseur.



Dritter Schritt: Ab 7. März



Diskotheiken und Clubs können unter 2Gplus-Bedingungen wieder öffnen.



Nach Winterferien bleibt es zwei Wochen zunächst bei bestehenden Regelungen in Schulen.



Danach werden Testfrequenz und Maskenpflicht in Schulen schrittweise reduziert.



„Wir wollen in Rheinland-Pfalz den Menschen eine verlässliche Perspektive für das Frühjahr geben und gehen mit klaren Vorschlägen in die nächste Besprechung von Bund und Ländern.“

Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

© Dreyer

RheinlandPfalz

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Landstuhl sucht in der Abteilung 1, Zentralverwaltung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiterin / Mitarbeiter (m/w/d) in der Auskunft / Telefonzentrale

Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt befristet als Krankheitsvertretung in Voll- oder Teilzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Annahme von Telefonaten bzw. deren Weiterleitung an die zuständigen Mitarbeiter in den Abteilungen,
- die Materialbeschaffung,
- die Weiterverarbeitung der Hauspost,
- die Bearbeitung von eingehenden Rechnungen für Material sowie Telefonrechnungen,
- die Vertretung im Bereich der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Mithilfe bei der Planung für anstehenden Wahlen,
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten (z.B. Digitalisierung von Akten usw.).

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kommunalverwaltung oder Angestelltenlehrgang I, Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation oder vergleichbare Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung,
- Selbstständige, verantwortungsvolle und zuverlässige Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Bürgerfreundlichkeit und sicheres Auftreten mit gepflegten Umgangsformen,
- Sicherer Umgang mit MS-Office und den für den Aufgabenbereich eingesetzten Softwarelösungen.

Die Eingruppierung ist in Entgeltgruppe 5 TVöD vorgesehen. Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **4. März 2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder **online** über unser Bewerbungsportal

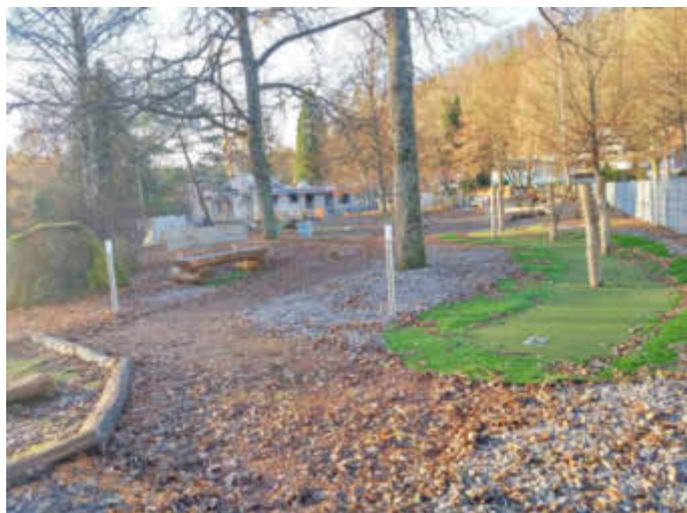
Landstuhl, den 09.02.2022

Gez. Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Tourist-Information

Projekt des Monats – Februar 2022: „Adventure Golfpark Eppenbrunn“



In unserer Region Pfälzerwald plus konnten bereits viele interessante Projekte umgesetzt werden, die unsere Region weiterbringen und stärken. So auch das nächste Projekt des Monats, welches wir Ihnen gerne als Inspirationsquelle vorstellen.

Freizeitangebote im ländlichen Raum gewinnen immer mehr an Bedeutung im Kampf gegen die Landflucht. Sie bieten nicht nur Abwechslung und Spaß für die Bewohner und Gäste, sondern erhöhen auch die Lebensqualität. Der bereits bestehende Freizeitpark in Eppenbrunn bietet solche Angebote und wurde bisher sehr gut angenommen. Um der Nachfrage weiterhin gerecht zu werden, wurde dieser im letzten Jahr durch eine Adventure-Golf-Anlage erweitert. Dabei handelt es sich um eine neue moderne Form des Minigolfs mit 12 Bahnen.

Engagierte Bürger bekamen die Chance, den Golfpark Eppenbrunn selbst zu errichten und die Bahnen unter regionaltypischen Gesichtspunkten naturnah zu gestalten. Neben der Aufwertung des Freizeitparks stellt das Projekt ein Alleinstellungsmerkmal nicht nur für Eppenbrunn dar und steigert somit das Angebot der touristischen Freizeitmöglichkeiten in der Region. Das gemeinschaftliche Errichten des Parks, aber auch die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung, fördert das Zusammenleben der Eppenbrunner. Träger des Projektes ist die Ortsgemeinde Eppenbrunn. Das Projekt startete im Jahr 2019 und wurde im Laufe des Jahres 2020 umgesetzt. Durch die Pandemie etwas verzögert konnte der Golfpark im Sommer 2021 endlich eröffnet werden. Die förderfähigen Bruttogesamtkosten beliefen sich auf etwa 25.000 € und die Förderung durch LEADER lag bei ca. 14.200 €.

Na, inspiriert?

Wenn auch Sie eine tolle Projektidee haben: wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der LAG. Das Regionalmanagement berät Sie gerne und unterstützt Sie bei der Beantragung! Kontaktdaten und weitere Infos unter www.pfaelzerwaldplus.de

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Mo-Sa.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr



Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr

Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:



Aktive

Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:

Aktive

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Bann	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Bann
Hauptstuhl	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Hauptstuhl
Kindsbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Dienstag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Montag	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Linden
Mittelbrunn	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Mittelbrunn

Oberarnbach	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Oberarnbach
Queidersbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Stelzenberg	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg
Trippstadt	Jeden Montag	ab 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Jugendfeuerwehren

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Kindsbach	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	17.30 - 18.30 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Mittwoch	ab 18.00 Uhr, Feuerwache Linden
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Dienstag	17.30 - 19.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Trippstadt	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Bambinifeuerwehr

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde montags 19.00 - 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung, E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 15. Februar 2022 dem Gemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bann haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Bann, 15. Februar 2022
gez. Mees
Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Manöver Ankündigung Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass **vom 23.02.2022 – 24.02.2022** Übungen der Bundeswehr durchgeführt werden sollen, bei denen auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP- Starrender Adler
Leitung: FschJgZg
Übungsraum: Bann
Truppenstärke: 25 Soldaten

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine für die 8. Kalenderwoche 2022

Gemeinde	Tag	Datum	Mülltonne
Gemeinde Bann	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	25. Feb 22	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	22. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	22. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	22. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	22. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	22. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	21. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	21. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	23. Feb 22	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	24. Feb 22	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	23. Feb 22	Biotonne Papiertonne

Radfahrzeuge:	11
Kettenfahrzeuge:	1
Erdarbeiten:	nein
Einsatz von Übungsmunition und Handnebel:	ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 24.01.2022

Verbandsgemeindeverwaltung
-Örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung über Baumaßnahmen



Das Bauvorhaben an der Ecke Bergstraße /Hausbergstraße/Am Glasberg wird aufgrund eines Störfalles auf der Kläranlage Bann zu Beginn des Jahres 2021 notwendig.

Hintergrund ist, dass die Aufsichtsbehörde der Werke, die SGD-Süd, nach dem Vorfall die sofortige

Abhängung des in das Kanalwerk Bann eintretende Außengebietswasser gefordert hat. Im Bereich Bergstraße wurde dies umgehend umgesetzt. Ein bis heute bestehendes Provisorium leitet das zufließende Außengebietswasser über zwei Pumpen in die Steinalb. Dies ist jedoch keine langfristige Lösung. Nach der Wiederinbetriebnahme der Kläranlage ordnete die SGD-Süd eine Überarbeitung der bestehenden Bescheide an. Es wurde eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung für die Ortsgemeinde durchgeführt. Aufgrund dieser Betrachtung wird nun ein neuer Mischwasserbescheid und eine neue Einleiterlaubnis erstellt. Die Neufassung dieser Bescheide ist die Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme.

Aufgrund mehrerer Eingaben der SGD-Süd dauert das Verfahren voraussichtlich bis Ende Mai. Die Vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung des Vergabeverfahrens der Baumaßnahme wurden von den Werken bereits Ende 2021 fertiggestellt. Lediglich eine Kampfmittelsondierung vor Ort musste am Mittwoch, 09.02.2022 durchgeführt werden, da aufgrund der Luftbildauswertung Auffälligkeiten sichtbar waren. Die Zufahrt zu den Grundstücken war trotz der Sondierungsarbeiten weiterhin möglich.

Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme wird ein Beweissicherungsverfahren an- und in den anliegenden Gebäuden durchgeführt. Die Anwohner werden hierzu rechtzeitig im Vorfeld angeschrieben.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Erzählkaffee und Spielstube

Unter der Leitung von Gertrud Schumann findet jeweils donnerstags zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr der Erzählkaffee statt. Geimpfte, genesene oder getestete Senioren, die nicht alleine zu Hause sitzen wollen, sind herzlich ins Alte Pfarrheim eingeladen. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.

Neue Homepage der Ortsgemeinde

Die völlig neu gestaltete Homepage der Ortsgemeinde ist jetzt freigeschaltet.



Im Auftrag der Ortsgemeinde hat Max Lill mit viel Herzblut der Homepage ein frisches Design verpasst und völlig neu strukturiert. Unter www.kindsbach.de erfährt man viel über Kindsbach und bekommt aktuelle Hinweise und Informationen.

Die Ortsgemeinde bedankt sich bei Max Lill für die tolle Arbeit.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0171 2029305



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112
E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...
Tel.: 06371 14652
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de
E-Mail: artothek@landstuhl.de
Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.
Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglanlandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Danksagung: ehrenamtlicher Nikolaus mit großem Herz

Das Leben....

ist jeden Tag anders,
aber immer voller Wunder!

Häufig sind die Nachrichten in der vergangenen Zeit nicht von dem Positiven geprägt, daher freuen wir uns umso mehr, heute einmal eine schöne Herzengeschichte zu präsentieren.

Im vergangenen Jahr erklärte sich ein Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Landstuhl freudig bereit, den jüngsten Besuchern auf dem kleinen Weihnachtsmarkt als Nikolaus ein Lächeln in das Gesicht zu zaubern...

Tobias Lamczyk engagiert sich schon seit vielen Jahren ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Landstuhl, doch seine Hilfsbereitschaft endet hier noch nicht. Schnell schloss er sich mit einem weiteren Feuerwehrkameraden zusammen und die Beiden, Tobias Lamczyk und Sven Schauenberg (Feuerwehr Kindsbach), versprühten weihnachtliches Flair mit Schoki für die Kleinen auf dem Markt.

Üblicherweise wird die „Arbeit“ des Nikolauses immer von der Sickingenstadt entlohnt, doch das kam für die Ehrenamtler nicht in Frage. Der Wunsch der Nikoläuse war es, die Gage an das Kinderhospiz Sterntaler zu spenden! Hier wird eine tolle und wichtige Arbeit geleistet, bei der jede Spende wertvoll ist.

Stadtbürgermeister Herr Hersina zögerte daher auch nicht und erklärte, dass die Sickingenstadt die übliche Gage natürlich gerne spendet.

200,00 € sind ein guter Anfang, dem sich vielleicht noch der eine oder andere anschließen möchte.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die Unterstützung der Ehrenamtler.

Stadthalle Landstuhl




www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:
Das Ticket-Servicebüro der Stadthalle Landstuhl ab Donnerstag, 08.07.2021 wie folgt geöffnet:
Donnerstag:
15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 - 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Straßensperrung aufgrund von Arbeiten an einem Wohngebäude



Aufgrund von Arbeiten an einem Wohngebäude im Bereich der Straße „Am Sonnenhang 8-10“ ist es notwendig, diese für den **Zeitraum vom 08.03.2022 bis voraussichtlich 11.03.2022, vollständig zu sperren.**

Die Arbeitsstelle kann über die angrenzenden Straßen umfahren werden.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis. Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden: www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassensper-rungen

*Landstuhl, 09.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
-Straßenverkehrsbehörde-*

Abnahme und Einweihung des neuen Fuß- und Radwegs in Linden



Am 09. Februar 2022 konnte mit der Abnahme des neuen Geh- und Radwegs zwischen der Hauptstraße und der Gartenstraße in Linden ein wichtiges Projekt der Dorferneuerung zum Abschluss gebracht werden.

Bei der Einweihung begrüßte Ortsbürgermeisterin Nicole Meier besonders Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt und den 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinde, Uwe Unnold, sowie Vertreter der beteiligten Fachbehörden und Firmen. Mit der Fertigstellung des neuen Fuß- und Radwegs gibt es nun eine sichere, fußläufige Anbindung der beiden Neubaugebiete „Junkerkopf“ und „Kreuzdelle“ an den Ortskern. Meier sagte, mit dem neuen Weg sei ein wichtiger innerörtlicher Lückenschluss gelungen, der insbesondere auch von vielen Schulkindern für den Weg zur Grundschule genutzt werde. Nachdem einige bürokratische Hürden gemeinsam gemeistert waren, wurde schlussendlich eine verkehrssichere, wirtschaftliche sowie natur- und landschaftsfreundliche, vielfältig nutzbare neue Wegstrecke für alle BürgerInnen geschaffen. Im Zuge der Bauarbeiten konnte zudem eine Ringleitung für die Wasserversorgung gelegt werden. Dies ist auch aus Sicht der Werke eine deutliche Verbesserung, da künftig bei Rohrbrüchen oder Sanierungsarbeiten die Wasserversorgung der betroffenen Haushalte weiter gewährleistet werden kann. Bürgermeister Dr. Degenhardt und Ortsbürgermeisterin Nicole Meier begrüßten die Fertigstellung des Weges als wichtiges Element für die zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde

Mittagstisch für Senioren in Linden

Speiseplan vom 21.02.2022 – 25.02.2022

Montag:

Tortellini-Gemüse-Auflauf

Quark mit Waldbeeren 13,14,15

Dienstag:

Pan. Schnitzel mit Kroketten und Kohlrabigemüse

*Waffeleis * 13,14,15

Mittwoch:

Rindfleischsuppe mit Maultaschen

Vanillecreme mit fr. Obstsalat 13,15

Donnerstag:

Schweinebraten mit Kartoffeln und Karotten

Kuchen 13,14,15

Freitag:

Gebackenes Fischfilet mit Naturreis und Paprikagemüse

*Schokopudding * 13,14,15

Zusatzstoffe:

1 = Phosphat 2 = Geschmacksverstärker 3 = Antioxidationsmittel
4 = Konservierungsstoff 5 = koffeinhaltig 6 = Farbstoff 7 = Süßstoff
8 = chininhaltig 9 = geschwefelt 10 = genetisch verändert
11 = gewachst 12 = geschwärzt 13 = Milcheiweiß 14 = Eiklar 15 = Stärke
16 = Sojaweiweiß 17 = enthält eine Phenylalaninquelle



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835,

Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

des Wahlleiters für die Gemeinderatswahl über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Ortsgemeinderat Oberarnbach nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Gemeinderat Oberarnbach, Herr Friedbert Boos, Bruchstraße 7, 66851 Oberarnbach, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 30.01.2022 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolger wurde Herr Helmut Blauth, Gartenstraße 21, 66851 Oberarnbach, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Herr Blauth hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWG fest, dass Herr Blauth ab 05.02.2022 Nachfolger von Herrn Friedbert Boos ist.

Oberarnbach, den 11.02.2022

gez. Klein, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Übergabe der Spendenaktion SGOOKB



14. Juli 2021, eine Flut unvorstellbaren Ausmaßes wütet im Ahrtal, nimmt 134 Menschenleben und zerstört tausende Existenzen in Milliardenhöhe.

Sofort geht eine Welle der Solidarität durch das Land und auch die SGOOKB (ein Dank an dieser Stelle an Ideegeberin und Kassenwart Bärbel Becker) will Ihren Teil dazu beitragen. Schnell war klar, dass die Unterstützung der @sgahrtal zum Wiederaufbau Ihrer schwer gebeutelten Sportanlage zukommen soll. Nach der Kontaktaufnahme durch Tim Schirra an den damaligen Vorstandsvorsitzenden Gerd Stapper wurden durch Bilder vor Ort nochmals der Grad der Verwüstung erkennbar und dass jede Hilfe notwendig ist. Als ein Spendenaufruf der SGOOKB publik gemacht wurde, war die Bereitschaft von Mitgliedern, aber auch Zuschauern bei den Spielen überwältigend, einen Betrag beizusteuern.

Letztendlich konnte der Betrag von 6.732,55 Euro gesammelt werden. Hier sei auch dem @fv1931linden_ev, dem @tsvberghuelen_1931, und dem @wacker_weidenthal_official unser herzliches Dankeschön ausgesprochen, die mit eigenen Anstrengungen und großzügigen Spenden Ihren Beitrag zu diesem Obolus geleistet haben. So konnten ausgewählte Vertreter unserer Vereine am letzten Samstag, den 05.02.2022, den symbolischen Scheck vor Ort an Gerd Stapper, der mittlerweile Vorstandsvorsitzende Peter Zimmermann war leider verhindert, übergeben. Nach einem Gang durch Insul und der Besichtigung der zerstörten Sportanlage vor Ort wurde die etwas andere Auswärtsfahrt in einem örtlichen Landgasthaus ausklingen lassen.

Liebe SG Ahrtal, auf dass unser gemeinsamer Beitrag euch hilft, schnellstmöglich wieder auf gesunden Beinen zu stehen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Queidersbach

- Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 15.02.2022 dem Gemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Queidersbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Queidersbach, 15.02.2022

gez. Simbgen

Ortsbürgermeister

Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung in Videokonferenz eingeladen auf

Mittwoch, den 23.02.2022, 19:00 Uhr.

Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Haushaltsplan 2022 der Ortsgemeinde Queidersbach
- Mitbenutzungsvertrag für die Mehrzweckhalle Queidersbach zwischen der Ortsgemeinde Queidersbach und der Verbandsgemeinde Landstuhl
- Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- Pachtangelegenheit Gästehaus Felsenkopf
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr. **Der Konferenzraum ist ab 18:30 Uhr geöffnet.** Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

Einwahllink:

Über Meeting-Link beitreten:

<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=ma37309f0d5f80b1c453a16b1e951df36>

Mit Meeting-Kennnummer beitreten über Link

<https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 2744 487 7152

Meeting Passwort: MUhkrPZF883

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscode: 2744 487 7152

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

Wählen Sie 27444877152@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.

*Queidersbach, den 11.02.2022
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Gemeinderatswahl über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Ortsgemeinderat Queidersbach nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Gemeinderat Queidersbach, Herr Thomas Brewi, Blumenstraße 12, 66851 Queidersbach, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 29.01.2022 niedergelegt. Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolger wurde Herr Rüdiger Väth, Hessenlandstraße 17, 66851 Queidersbach, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Herr Väth hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWG fest, dass Herr Väth ab 04.02.2022 Nachfolger von Herrn Thomas Brewi ist.

*Queidersbach, den 11.02.2022
gez. Simbgen
Wahlleiter für die Gemeinderatswahl*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schopp wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 22.02.2022, 18:30 Uhr**, in der Turn- und Festhalle, Hauptstraße 11 b, 67707 Schopp.

Nach der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz gilt für die Sitzung die 3G-Regel. Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen Testnachweis vorlegen. Geimpfte und genesene Personen benötigen keinen Testnachweis. Bitte kommen Sie entsprechend rechtzeitig zur Sitzung und halten Ihren Nachweis bereit.

Vielen Dank!

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Nachwahl in den Ausschüssen
3. Einbuchung des Waldrefugiums „Langtal“ in das Ökokonto der Gemeinde Schopp
4. Ausschreibung der Forsteinrichtung
5. Vorstellung des Forstwirtschaftsplans 2022
6. Prot. Kindertagesstätte „Arche Kunterbunt“ in Schopp - Freiwillige Übernahme von Personal- und Sachkosten für eine provisorische KiTa-Gruppe
7. Rahmenvertrag für Tiefbauarbeiten im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen
8. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
9. Bauangelegenheiten
- 9.1 Bauantrag_Neubau eines Einfamilienhauses_Fabrikstraße
10. Neuanschaffung Dreipunkthäcksler
11. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 11.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

12. Mietangelegenheit Parkplätze
13. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 13.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Schopp, den 11.02.2022
gez. Dr. Nahlenz, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren, der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwalstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Dr. Klaus Nahlenz, Ortsbürgermeister



Schopp

Ortsbürgermeister Dr. Klaus Nahlenz

Sprechstunde nach Terminvereinbarung

Tel.: 0171 3394663, Mail: klaus-nahlenz@nahlenz.de

www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Kindertagesstättenausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 21.02.2022, 18:30 Uhr**, in die Turn- und Festhalle, Hauptstraße 11 b, 67707 Schopp.

Nach der aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz gilt für die Sitzung die 3G-Regel.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen Testnachweis vorlegen. Geimpfte und genesene Personen benötigen keinen Testnachweis. Bitte kommen Sie entsprechend rechtzeitig zur Sitzung und halten Ihren Nachweis bereit.

Vielen Dank!

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Prot. Kindertagesstätte „Arche Kunterbunt“ in Schopp - Information zur aktuellen Situation der Kita
2. Prot. Kindertagesstätte „Arche Kunterbunt“ in Schopp - Freiwillige Übernahme von Personal- und Sachkosten für eine provisorische Kita-Gruppe
3. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Schopp, den 11.02.2022
gez. Dr. Nahlenz, Ortsbürgermeister*



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.

Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Parkplätze zu vermieten

Die Ortsgemeinde Stelzenberg vermietet 4 Parkplätze in der Hauptstraße, ehemaliger Sparkassenparkplatz, für je 25,00 € monatlich. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458. Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 23.02.2022, 19:00 Uhr**, im Bürgerhaus, Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Nach der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz gilt für die Sitzung die 3G-Regel.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.

Geimpfte und genesene Personen benötigen keinen Testnachweis. Bitte kommen Sie entsprechend rechtzeitig zur Sitzung und halten Ihren Nachweis bereit.

Vielen Dank!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Entwurfsvorstellung Neubau Kindertagesstätte
2. Besprechung weiteres Vorgehen Bolzplatz Stelzenberg
3. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 14.02.2022
gez. Geib, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Neueröffnung: Schnelltestzentrum Stelzenberg ab dem 18.02.2022

Was?

Wir führen folgende Covid-19-Testarten durch:

- Schnelltests (PoC-Antigentest)
- PCR- und Reise-PCR-Tests
- und für unsere Kleinen Lolly-Tests (Speichelproben)



Wie?

Melden Sie sich bequem an:

- über unsere Website (www.schnelltestzentrumstelzenberg.de)
- oder unkompliziert über den QR-Code

Informationen erhalten Sie unter der Nummer 01522 7969454

Wo?

Im Sängenheim in Stelzenberg

Kaiserslautererstraße 5, 67705 Stelzenberg

Wann?

Wir haben **täglich von 16 – 20 Uhr** geöffnet – auch Sonn- und Feiertags!



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Trippstadt wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 22.02.2022, 18:30 Uhr**, in der Karlstalhalle, Auf der Steig 3, 67705 Trippstadt.

Nach der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz gilt für die Sitzung die 3G-Regel.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.

Geimpfte und genesene Personen benötigen keinen Testnachweis.

Bitte kommen Sie entsprechend rechtzeitig zur Sitzung und halten Ihren Nachweis bereit.

Vielen Dank!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Seniorenwohnpark Trippstadt; Beschluss des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB als Projektgrundlage

2. Bauantrag: Teilweise Nutzungsänderung der Kellerräume in eine Praxis für Physiotherapie_Am Nabenberg
3. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
4. Änderungssatzung zur Anpassung der Kurtaxe
5. Annahme einer Spende
6. Rahmenvertrag für Tiefbauarbeiten im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen
7. Zusammensetzung des KiTa-Beirats gemäß § 7 Abs. 4 KiTaG; hier: Vorsitz des KiTa-Beirats
8. Unterhaltsreinigung 5. Kita-Gruppe in den Räumlichkeiten des alten Pfarrhauses, Hauptstraße 22
9. Unterhaltsreinigung Kindertagesstätte Trippstadt (1. Obergeschoss), Auf der Steig 2
10. Annahme Ausführungsplanung Büro Kühn & Partner, Beschluss der Ausführung
11. Einwohnerfragestunde
12. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 12.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
13. Vorkaufsrecht
14. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 14.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 14.2 Mitteilungen der Verwaltung

Trippstadt, den 14.02.2022

gez. Helmut Celim, Erster Ortsbeigeordneter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung aus der Sitzung

In einer gemeinsamen Sitzung am Dienstag, den 08.02.2022, haben der **Haupt- und Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt** der Ortsgemeinde Trippstadt folgende Themen behandelt bzw. Beschlüsse gefasst:

öffentlich:

- Die neu gewählten Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt wurden verpflichtet.
- Hinsichtlich eines Bauantrags auf teilweise Nutzungsänderung von Kellerräumen in eine Praxis für Physiotherapie „Am Nabenberg“ wurde das Einvernehmen hergestellt.
- Im Zusammenhang mit dem geplanten Seniorenwohnpark in Trippstadt wurde über den Entwurf eines städtebaulichen Vertrages beraten.
- Die Änderungssatzung zur Anpassung des Gästebeitrags wurde beschlossen.

alnetz in kleineren Ortschaften bereits geschlossen hätten. Die Sparkasse Kaiserslautern beabsichtige dies nicht in gleichem Umfang und gebe den Filialen noch eine Chance zum Überleben.

Herr Knoll prüft für Trippstadt, die Aufstellung eines Ein- und Auszahlungsapparates, so dass alle Geschäftsleute und älteren Menschen ihre Geldgeschäfte dort tätigen könnten.

Ferner sei ab dem 28. Februar die Filiale immer montags ganztägig für ihre Kunden geöffnet. Ab April sei die Öffnung für einen weiteren Wochentag fest eingeplant. Ich halte diese Entwicklung angesichts der momentanen Situation für positiv und wollte sie Ihnen nicht vorenthalten.

Ich selbst befinde mich auf dem Weg der gesundheitlichen Besserung und hoffe, meine umfänglichen Dienstgeschäfte Anfang März wieder zur Gänze übernehmen zu können.

Bis dahin alles Gute für Sie

Jens Specht, Ortsbürgermeister

Zwei Hinweise an die Trippstadter Bürgerschaft

1) An die Hundehalter in der Gemeinde sind die neuen Hundemarken verschickt worden. Ich bitte alle Hundebesitzer, diese Steuermarken an den entsprechenden Halsbändern oder Geschirren zu fixieren. Es wird im Ortsbereich Kontrollmaßnahmen geben, die bei Verstößen ein Ordnungsgeld nach sich ziehen können.

2) Leider machen blinder Vandalismus und Zerstörungswut auch vor unserer im Allgemeinen sehr gepflegten Gemeinde nicht Halt.



Auf dem Foto ist die Bushaltestelle am Langensohler Kreisel zu sehen. Das erst vor einiger Zeit angebrachte Regenwasserfallrohr aus Zinkblech und der Mülleimer wurden sinnlos und mutwillig zerstört.

In der Hoffnung auf Besserung und Aufklärung

Helmut Celim, 1. Beigeordneter

Gemeindebücherei Trippstadt

Hauptstraße 32
E-Mail: [buecherei-trippstadt\(at\)web.de](mailto:buecherei-trippstadt(at)web.de)
Telefon: 06306/701470

Öffnungszeiten

mittwochs von 17:00 - 19:00 Uhr
freitags von 16:00 - 18:00 Uhr

Die Gemeindebücherei zieht um



Die Bücherei ist deshalb vom 28.02. bis 25.03.22 geschlossen.

Danach sind wir, in unseren neuen Räumlichkeiten, in der Steiggasse 12 (am Schlosspark, barrierefreier Zugang über die Hauptstraße, Eingang kath. Kirche) gerne wieder für Sie/Euch da.

Das Büchereiteam

Vorübergehende Schließung der Sparkassenfiliale

Liebe Trippstadterinnen, liebe Trippstadter, die unerwartete vorübergehende Schließung der hiesigen Sparkassenfiliale hat mich auch während der Dauer meiner Krankschreibung nicht ruhen lassen.

Nach meinem diesbezüglichen Facebook-Post haben die Herren Hartmut Roden, stellv. Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Kaiserslautern, sowie Rainer Knoll, der Filialdirektor, Kontakt zu mir aufgenommen.

Man bedauerte, die Bürgerschaft und mich nicht rechtzeitig über die kurzfristige Schließung der Filiale unterrichtet zu haben und entschuldigte dies. Als Begründung wurden mehrere Umstände angeführt, die den Schritt unabdingbar gemacht hätten.

Für mich nachvollziehbar wurden personelle Engpässe genannt, die mit Masse der Corona-Epidemie sowie mehrerer kurzzeitig beantragter Vorruhestandsregelungen und Elternteilzeiten geschuldet seien. Herr Knoll wies darauf hin, dass zahlreiche Banken im Umkreis ihr Fili-

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Das Impfzentrum Kaiserslautern informiert

Ab dem 8. Februar sind im Impfzentrum Kaiserslautern auch 2. Auffrischungsimpfungen möglich. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat in einer Pressemitteilung vom 3. Februar mitgeteilt, dass für Menschen ab 70 Jahren, Bewohner/innen und Betreuten in Pflegeeinrichtungen sowie Menschen mit Immunschwäche eine Auffrischung frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischungsimpfung möglich ist.

Personen, die in Medizin- und Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, wird eine zweite Auffrischungsimpfung im Abstand von mindestens sechs Monaten zur ersten Auffrischungsimpfung empfohlen.

Die Registrierung für einen Termin ist möglich unter: www.impfzentrum.rlp.de oder unter der Telefon-Nr. 0800/5758100.

Alternativ ist die Impfung auch ohne Termin an den freien Impftagen im Impfzentrum möglich.

Öffnungszeiten des Impfzentrums in der 7. Kalenderwoche:

Das Impfzentrum Kaiserslautern ist am Dienstag 15.02., Mittwoch 16.02. und am Donnerstag 17.02. geschlossen. Am Montag, 14.02. und Freitag 18.02. erfolgt die Impfung nur nach Terminvergabe.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen: Tel. 06502 9147-0

Vertrieb: E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Maler- und Dachdeckerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
 - Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- 10 % Witerrabatt für das Jahr 2022**
(Bei Auftragsvergabe bis 31.03.2022)
- Ihr Ansprechpartner: Herr Edinger, Tel.: 0176 66677811

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung

LKW 2,2 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art

Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsenservice
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 - 7 01 82



0631 / 350 390 0

Ihr Elektrofachgeschäft

SERVICE

CENTER

Meisterbetrieb seit 1975

Koch e. K.

Ihr Ansprechpartner

Michael Hauptmann

Mobil 0160 / 94 94 94 76

Lieferservice

Reparaturservice



WERTGARANTIE®

Pariser Str. 287 67663 Kaiserslautern

Verkauf von Haushaltsgeräten, TV-Geräten und Kaffeemaschinen

Abschied nehmen

BESTATTUNGSHAUS

Sabine Müller

Wenn der Mensch einen Menschen braucht

Donnersbergstraße 87 · 67657 Kaiserslautern · 0631 340 32 88
info@bestatter-kaiserslautern.de · www.bestatter-kaiserslautern.de

Seit Januar 2022 auch in 66894 Martinshöhe · Schulstr. 12 a
06372 27 15 · ehemals Bestattungen Kurt Bischoff

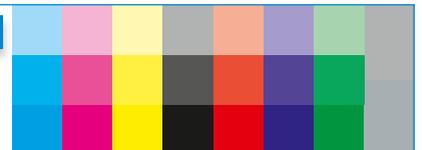
24 Stunden für Sie erreichbar!



Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



MARHÖFER & ULRICH

Erladigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de



Ruhe sanft

Bestattungen

Saarbrücker Straße 26, Landstuhl
06371- 616699
www.bestattungen-ruhesanft.de

Wir sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar - auch an Sonn- und Feiertagen!

- Bestattungsvorsorge
- Behördengänge
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Baumbestattungen
- Überführungen im In- u. Ausland



DIE GROSSEN TRÖSSER AKTIONSTAGE – PROFITIEREN SIE JETZT VOM

POLSTERMÖBEL- VORTEILSPAKET

nur jetzt vom Testsieger!



**COOL & CLEAN –
garantiert saubere Luft**

**NUR JETZT
GRATIS
LUFTREINIGER**

ab einem Einkaufswert von 2000,- Euro.³⁾

+

500€

ALT-GEGEN-NEU
TAUSCH-PRÄMIE¹⁾

**WOANDERS GÜNSTIGER?
Niemals!**

Falls Sie bei uns gekaufte Möbel woanders, bei gleicher Leistung, günstiger bekommen können, erstatten wir den Differenzbetrag und schenken Ihnen zusätzlich noch 100,- Euro in bar.

0%
Finanzierung²⁾

bei bis zu 36 Monaten Laufzeit.

**5 Jahre
FLECKSCHUTZ-
GARANTIE**

für alle Stoffe und Leder möglich.

**Medipraktiker
BERATUNG**

Auf Basis unseres umfangreichen Know-How und wissenschaftlicher Grundlagen erstellen wir für Sie ein individuelles Konzept für ergonomisches und gesundes Sitzen.



manuelle Kopfteilfunktion möglich

WOHLNDSCHAFT
ca. 372 x 242 cm, in pflegeleichtem Bezugsstoff Edition grau, Rücken Spannstoff. Wählen Sie aus vielen Typen, Farben und Funktionsvarianten Ihren Favoriten aus.

1399,- ~~1899,-~~ ~~-500,-~~
AKTIONSPREIS



GAUSMANN BOXSPRINGBETT
pflegeleichter Bezug blau, Classic Unterbau mit 500 Federn Taschenfederkern, Wendematratze oben H2, unten H3, mit Tonnentaschen-Federkern und Kaltschaum-Topper, ca. 180 x 200 cm.

1899,- ~~2399,-~~ ~~-500,-~~
AKTIONSPREIS



SCHLAFSOFA
Liegefläche ca. 140 x 193 cm mit Schaumstoffpolsterung und Bettkasten, pflegeleichter Stoff Rot. **Sofort lieferbar, nur solange Vorrat reicht.**

399,- ~~699,-~~
AKTIONSPREIS



RELAXSESSEL
Dickleder in new grey und schwarz, inkl. 2 Motoren und Home Button. **Nur solange der Vorrat reicht!**

INKLUSIVE
2-motorischer Relaxfunktion

auch in schwarz

899,- ~~1499,-~~
AKTIONSPREIS

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 14X IN IHRER NÄHE

BELLHEIM In der Fellach 2 | 76756 Bellheim (neben Strohmeier Gilb) | Tel.: 07272 / 7 70 23-0
KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 | 67663 Kaiserslautern | Tel.: 0631 / 343 70 50
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag 10.00 - 19.00 Uhr | Samstag 10.00 - 18.00 Uhr

1) Gibt nur bei Kauf eines Bettes, einer Garnitur ab 4 Sitzzeilen, Ausgenommen Ausstreich, Lieferung, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Die Entlohnung trägt Ihnen überlassen. 2) Abholpreis entspricht dem Nettodifferenzbetrag sowie dem Gesamtbetrag. Effektivere Jahreszinsen und gebundener Sollzins entsprechen 0,00 % p.a. bei 36 Monaten Laufzeit ab einem Warenaufschlag von 500,- Euro. Bonität vorausgesetzt. Schlussrate kann abweichen. Ein Angebot der TAGOBANK AG, Koserather Str. 10, 40213 Düsseldorf. Die Angaben stellen zugleich das 2) Spiel gemäß § 6a Abs. 4 P Angl dar. 3) Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Alle Preise in Euro, ohne MwSt. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.



UNI-Polster Wohnwelt Handelsgesellschaft mbH, Hugelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

GP Trippstadt
Dr. Böcher | Dr. Leidner-Flohr

Hauptstraße 69
67705 Trippstadt
06306-1206
Home: gp-trippstadt.de
E-Mail: gp-boecher@t-online.de

Hausärztlich-internistische Praxis sucht:

Medizinische Fachangestellte - MFA (w/m/d)
Ab nächstmöglichen Zeitpunkt. Teilzeit 25 bis 30 Stunden.

Ärztin/Arzt (w/m/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit
Wir bieten: Arbeiten in einem netten Team. Attraktives Gehalt.
Weitere Informationen auf www.gp-trippstadt.de / Stellenangebot.
Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail.



WASGAU





Sie lieben den Duft von frischen Backwaren?
Der Kundenservice liegt Ihnen besonders am Herzen?
Dann verstärken Sie unser Team als
Bäckereiverkäufer m/w/x (Vollzeit, Teilzeit)
für unsere **WASGAU Bäckerei in Kaiserslautern**

Der WASGAU Konzern betreibt derzeit 73 WASGAU Frischemärkte sowie sechs Cash-& Carry-Betriebe als Partner für Gastronomie und Großverbraucher. Die konzerneigene WASGAU Metzgerei und die WASGAU Bäckerei versorgen die Märkte sowie Drittkunden mit Fleisch- und Wurstwaren sowie mit Backwaren und Konditorei-Erzeugnissen. Die WASGAU Gruppe betreibt eine interne Konzernlogistik nebst eigenem Fuhrpark. Insgesamt beschäftigt die WASGAU Produktions & Handels AG mit ihren acht Tochtergesellschaften derzeit rund 3.900 Mitarbeiter*Innen bei einem Jahres-Konzernumsatz von ca. 584 Millionen Euro.

Ihre Aufgaben...

- Verkauf von Backwaren aus unserer eigenen Traditionsbäckerei
- Freundliche und kompetente Beratung
- Ansprechende Präsentation unseres umfangreichen Backwarensortiments
- Zubereitung von Snacks
- Sicherstellung einer angenehmen Wohlfühlumgebung in unserem Cafe

Ihr Profil...

- Erfahrung im Bereich Kundenservice wünschenswert
- Strukturierte, selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Offener und sympathischer Umgang mit Kunden und Kollegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Unser Angebot...

- Sicherer Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Moderner Führungsstil
- Ein attraktives Einstiegsgehalt, überdurchschnittliche Sozialleistungen
- Arbeitskleidung inkl. Reinigung
- Mitarbeit in einem Team in dem das „Wir“ zählt und die Zusammenarbeit „Groß“ geschrieben wird



Weil die Menschen von hier
uns wichtig sind

Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karrriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement
Blocksbergstraße 183 | 66955 Pirmasens | www.wasgau-ag.de

Personal für Flugzeuginnenreinigung gesucht.

Airbase Ramstein. Gute Bezahlung pro Flug
(ca. 1,5 Std. geringfügig beschäftigt).
Gerne auch Rentner/in.

Fa. Rhein-Neckar Sainz GmbH
Tel.: 0621-581084 Mo. - Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr

Putzhilfe für Privathaushalt in
Krickenbach gesucht (3h/Woche)
Tel. 0176-80318280

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten rund ums Haus

Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung • 20% Neukundenrabatt
Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Zweibrücken **HEIZÖL** GmbH **Becker** Zweibrücken

HEIZÖL tanken !!!
und in Raten zahlen.

☎ 0 63 32 / 90 63 60

Es kommt doch auf die Größe an!
Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0
info@jakob-becker.de
jakob-becker.de



Gesucht und
gefunden...

FUNDGRUBE

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 20.02.2022:

9.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei

Sonntag, 27.02.2022:

9.30 Uhr Heilige Messe für Inge Giehl,
Lukretia und Willibald Busch

Gottesdienste in Maria Schutz

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag 11.00 Uhr

Für die Gottesdienste in Trippstadt ist eine Voranmeldung im Pfarrbüro erforderlich.

Bitte tragen Sie einen medizinischen Mund- und Nasenschutz und halten Sie Abstand.

Da wir auch dieses Jahr die Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Gottesdienste

Samstag, 19.02.2022

17.30 Uhr Landstuhl, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr Hauptstuhl, St. Ägidius, Vorabendmesse

18.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 20.02.2022

09.00 Uhr Landstuhl, Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr Bruchmühlbach, St. Maria Magdalena, Heilige Messe

10.30 Uhr Landstuhl, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse

Pfarreifahrt vom 8. - 13. Mai 2022 nach Donaustauf / Bayern

In diesem Jahr wird in der Pfarrei Heiliger Namen Jesu in Landstuhl wieder eine Pfarreifahrt angeboten. Vom 08.05. - 13.05.2022 geht die Fahrt über Nürnberg und Regensburg nach Passau. Ein Besuch bei den Mallersdorfer Schwestern ist auch geplant.

Zur Anmeldung oder für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei Frau Ilse Zimmer, Tel.: 06371- 12166.

Pfarrbüro

Das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl (Luitpoldstr. 10) ist momentan für Besucher geschlossen.

Sie können das Pfarrbüro weiterhin per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) oder telefonisch während den „Öffnungszeiten“ (06371-6198950) erreichen.

Die „Öffnungszeiten“ sind: Montag-Donnerstag von 09.00-12.00 Uhr und freitags von 14.00-17.00 Uhr.

Kath. KiTa Guter Hirte

Testen, kinderleicht ...

Getestet werden u. a. Puppen und Co.



Wo in vielen Gemeinden noch über ein Für und Wieder von Corona Tests in Kitas diskutiert wird, werden in der katholischen KiTa Guter Hirte in Krickenbach die Kinder inzwischen zwei Mal pro Woche getestet. Ganz unkompliziert, von einer Erzieherin der Einrichtung, per Lolli-Test, im Gruppenalltag.

Die Kinder freuen sich auf dieses Morgenritual, das immer montags und donnerstags stattfindet.

Mit Begeisterung werden während der Testung Lieder gesungen, „Spucke-Suppe“ gekocht, oder mit viel Phantasie und Zauber bekommen plötzlich die Lolli-Tests einen Geschmack gehext.

Testen? - Ganz kinderleicht!

Dies ist in Krickenbach möglich, weil eine Teststation mit der Kita kooperiert und eine Erzieherin die Qualifikation zur Testung erworben hat.

Getestet werden die Kinder, deren Eltern ihr Einverständnis im Vorfeld dazu gegeben haben.

Und während die Großen noch ausgiebig über Sinn und Unsinn der Tests diskutieren, bauen sich die Kinder selbst eine eigene Teststation für ihre Puppen und Stofftiere auf. - Es soll ja schließlich sicher sein, bei uns in Krickenbach!

Anna Sauer

Kath. Kita Guter Hirte Krickenbach

hatte Besuch von der Verkehrspolizei

Erst links, dann rechts, dann wieder links und dann erst über die Straße gehen

Kinder sind von Beginn an aktive Verkehrsteilnehmer. Mit dem Übergang zum Schulanfang in die Grundschule ist eine sichere Teilnahme im Straßenverkehr von bedeutender Wichtigkeit.

Im Rahmen der Vorschularbeit in der Krickenbacher KiTa hatten die Kinder Besuch von der Polizei. Die Kinder wurden von den Erzieherinnen Petra Weiss und Marie Müller durch dieses Vorschulprojekt begleitet.

Hierbei lernten sie die Regeln, die sie ihr ganzes Leben geleiten werden und die sie sicher durch den Straßenverkehr führen, kennen. Gemeinsam wurde das richtige Verhalten im Straßenverkehr theoretisch erarbeitet und dann in einem Lerngang praktisch eingeübt.

Auch wo und wie Kinder im Auto sitzen dürfen und sollen wurde hier erarbeitet. „Ich darf bei meinem Papa immer vorne sitzen. - Schon so wie die Große ...!“, war hier die Antwort eines Kindes. Das pädagogische Team der Kita richtet hier die Bitte an alle Eltern, sich ihrer Vorbildfunktion im Straßenverkehr bewusst zu werden und beim Fahren im Auto auf einen sicheren Transport der Kinder zu achten.

Abschließend durften die Kinder sich die Ausrüstung der Polizei noch ansehen und sogar eine Schutzweste anlegen.

Ein aufregender Kita-Tag ging mit leuchtenden Kinderaugen zu Ende. Bettina Becker, Kita-Leitung



Foto: Bettina Becker

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Schopp

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen

Mittwoch, 16.02.2022

18:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 20.02.2022

11:00 Uhr Amt

Montag, 28.02.2022

14:30 Uhr Seniorennachmittag

Freitag, 04.03.2022

19:00 Uhr Weltgebetsstag der Frauen in der protestantischen Kirche

Sonntag, 06.03.2022

1:00 Uhr Amt mit Austeilung des Aschenkreuzes

Im Anschluss findet das **Fastenessen** - auch zum Mitnehmen - statt. Es werden Sahnenehering mit Pellkartoffeln zu 5,- €/Portion angeboten. Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 02. März bei Andrea Kupper unter der Rufnummer 06307 - 1218. Der Erlös wird der Fastenaktion **MISEREOR** gespendet.

Bitte beachten:

In allen Gottesdiensten gilt die 3-G-Regel und eine generelle Maskenpflicht. Für den Seniorennachmittag und das Fastenessen gilt die 2G+-Regel. Für Personen, die geboostert sind, entfällt die Testpflicht. (Bitte Nachweise vorlegen)

Die **kath. Erwachsenenbildung** lädt alle, die beweglich bleiben wollen, zur **Gymnastik** ein. Die Übungsstunden finden immer **mittwochs um 16:30 Uhr in der Turnhalle** statt.

Leiterin: Galina Bauer, Physiotherapeutin

Kosten: 15,- € im Quartal

Termine im 1. Halbjahr

Februar: 16.02.

März: 02., 09., 16. und 23.03.

April: 06 und 27.04.

Mai: 04., 11., 18. und 25.05.

Juni: 01., 08., 15., 22. und 29.06.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

Am Rathaus 5 in Landstuhl.

Herzliche Einladung zu unserm Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr, parallel Kindergottesdienst, am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl.

www.baptisten-landstuhl.de

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am

Sonntag, 20. Februar - Sexagesimae

Es gilt die **3G-Regel**: Zum Gottesdienst kann kommen, wer geimpft oder genesen oder getestet (offizielles Testzertifikat) ist. Konfis dürfen einen Selbsttest vor Ort machen.

Stelzenberg: 10.00 Uhr

Trippstadt: 17.00 Uhr

Leitbild: Die Kraft von Gottes Wort

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Weltgebetstag am 4. März - Im TV und online

Der Gottesdienst zum Weltgebetstag wird am 4. März auf BibelTV übertragen, parallel dazu im Internet auf youtube und facebook. Wer mitfeiern möchte, kann sich eine Tüte mitnehmen, die die Liturgie und Infos enthält. Die Weltgebetstags-Tüten sind in Trippstadt und Stelzenberg nach dem Gottesdienst erhältlich, in Trippstadt auch unter der Woche in der Zeit der Offenen Kirche (10-17 Uhr).



Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste

zum Sonntag Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Wochenspruch: „Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.“ (Hebräer 3,15)

Sonntag, 20. Februar 2022:

9.30 Uhr Linden, mit Taufe

10.30 Uhr Krickenbach

Es gilt die **3G-Regelung**. Nicht immunisierte Personen können sich selbst 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn unter Aufsicht in der Kirche testen.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich - soweit es mir möglich ist - immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Das Pfarrbüro ist am 23.2. und 25.2.22 nicht besetzt.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Donnerstag, 17.02.2022

Kindsbach: 15.30 Uhr: Präparanden, 16.30 Uhr: Konfirmanden

Sonntag, 20.02.2022

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Dienstag, 22.02.2022

Landstuhl: keine Präparanden- und Konfirmandenstunde

Für unsere Gottesdienste gilt im Moment die **3-G-Regel**. Während der Gottesdienste besteht auch am festen Platz Maskenpflicht. Die Abstände sind einzuhalten. Bitte beachten Sie auch, dass während des Gottesdienstes nicht geheizt wird.

Für alle anderen Veranstaltungen gelten die jeweiligen aktuellen Corona-Vorschriften.

Änderungen aufgrund veränderter Corona-Verordnungen **vorbehalten**.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Pfarramt Mittelbrunn

Gottesdienste

Sonntag 20.02

09:30 Uhr Familiengottesdienst zum Weltgebetstag in Gerhardsbrunn

10:30 Uhr Familiengottesdienst zum Weltgebetstag in Langwieden
Der diesjährige Weltgebetstag kommt aus England, Wales und Nordirland. Im Gottesdienst wird es viele Landesinformationen und auch eine Überraschungstüte für die Kinder geben.

Ab 12 Jahren bitte einen Nachweis über eine gültige Corona-Impfung oder einen aktuellen Testnachweis mitbringen! Während des Gottesdienstes herrscht nach den derzeitigen Regeln Maskenpflicht.

Mittwoch 23.02

10:30 Uhr Gottesdienst in der Schernau

Geburtstagsbesuche enden für uns aktuell am Briefkasten. Sobald die Ansteckungsgefahr nachlässt wird es wieder Hausbesuche geben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Prot. Kirchengemeinde Hauptstuhl

Liebe Gemeinde,

am Sonntag, dem **20. Februar**, Sexagesimae, ist Gottesdienst in Bruchmühlbach um 9.30 Uhr mit Pfr. Risser.

Am Sonntag, dem **27. Februar**, Estomihi, ist Gottesdienst in Vogelbach um 9.30 Uhr mit Pfr. Risser.

Am Sonntag, dem **6. März**, Invokavit- Beginn der Passionszeit, ist Gottesdienst in Hauptstuhl um 9.30 Uhr mit Pfr. Risser.

Beachten sie beim Gottesdienstbesuch die jeweils gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona- Pandemie wie Abstand halten, Maskenpflicht, geimpft, getestet oder genesen sein. Erfreulich ist, dass Besuchslisten nicht mehr geführt werden müssen.

Die **Konfirmanden** treffen sich am **8. März** von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Bruchmühlbach.

Die **Präparanden** treffen sich wieder am **15. März** von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr in Bruchmühlbach.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thomas Risser, Pfr.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: 06372/ 6761

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet **jeden Sonntag um 11.00 Uhr** statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Bevorzugt kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien, erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln.

Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Tel.-Nr.: 06371 - 9548707 (Büro / Anrufbeantworter) oder per eMail an: bueror@marcus-klein.info.

Gemeindegewesther plus - Andrea Rihlmann



Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

E-Mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Gesprächstermine
nach vorheriger Vereinbarung

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Pfälzer Rhythmusfetzter

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Pfälzer Rhythmusfetzter e.V. lädt hiermit seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 5. März 2022 um 18.30 Uhr in der Sporthalle des SVS, Bergstraße 5 in 66879 Steinwenden ein.

Vor der Sitzung findet die Probe ab 16.00 Uhr statt.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung dem 1. Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

Gartenarbeit aller Art preiswert

Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren, Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u. Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege

Pünktlich · professionell · inkl. Entsorgung

Telefon: 0173 6245392 o. 06303 2082110 Fa. TIMI

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

GARTENARBEIT ALLER ART

25 Jahre Berufserfahrung · Professionell · Preiswert

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumkronen kürzen
- Baumstumpf entfernen
- Entwürzelungen/Rodung
- Obstbäume schneiden
- Gartenpflege Allgemein etc.
- Hecken-/Sträucherschnitt
- Mulch- u. Steingarten anlegen
- Terrassen anlegen
- Bagger, Abriss- und Erdarbeiten

INKL Entsorgung

☎ 06303/87617 © 0176/64617164

Garten & Landschaftsbau

Gartenarbeit · Baumfällung · Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell - inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

SCHREINEREI SCHOCH

Meisterbetrieb seit 1966

... wir leben Handwerk!

BESTATTUNGEN
Fachbetrieb seit 1975

SCHOCH

Erd-,
Feuer-,
See- und
Wald-
bestattungen

... persönlich für Sie da!

- Beratung, Lieferung und Montage von Fenstern, Haustüren und Läden verschiedener Hersteller nach Ihren Anforderungen
- Möbel nach Ihren Vorstellungen massiv gefertigt oder mit Ihnen geplant, manufaktur gefertigt und montiert fast zu Möbelhauspreisen...
- Innentüren, Innenausbau Wand/Decke, Parkett, Laminat...
- Bauschreinerei, Glasreparaturen

Sprechen Sie mich an – ich berate Sie gerne.

Bernd Schoch · Schreinermeister

Eisenhammerstraße 11 · 67705 Trippstadt Langensohl

Telefon 06306-527 · Mail: b.schoch@firma-schoch.com

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen
- Heckenschnitt
- Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung
- Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytlyqi

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

alle haus- und gartennahen Arbeiten (auch in Risikolagen)
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Tel.: 0176 85261505

Finden Sie bei **wohnen-regional** Ihr neues Zuhause!

www.barrierefreiwohnen-otterbach.de

Liebe Eigentümer! Für eine freundliche, aufgeschlossene Familie suche ich in unserer Region ein Haus zum Wohlfühlen. Ein Garten für die Kinder sowie eine Einliegerwohnung oder eine andere Möglichkeit, Wohnraum für Oma & Opa zu schaffen, wäre traumhaft - aber kein Muss. **Renovierungen sind kein Problem.**

Bitte rufen Sie mich an. **Herzlichen Dank!**

Ihre Maklerin Kerstin Reuther Tel. 0160/4404174



GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-21

www.garant-immo.de

seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-12.00 Uhr

DACHDECKEREI  **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

PATRICK SPECHT DACHDECKERMEISTER

Dach: Neueindeckungen, Reparaturarbeiten, Wärmedämmung, Asbestsanierung, Spenglerarbeiten

Wand: Fassadenbau, **Abdichtungen:** Flachdächer, Balkone, Kunststoffabdichtungen



www.deindachprofi.de **Unterer Tränkwald 8** **67688 Rodenbach** **Tel.: 0631 / 75 019 446**

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

Wochenspezialitäten

Brokkolicremesuppe mit gerösteten Mandelblättchen
Crevettencocktail auf Ruccola
Spaghetti mit Auberginenklößen
Rinderbacken in Rotweinsauce mit Petersilienkartoffeln
Calamari vom Grill mit Spaghetti aglio e olio

Donnerstag bis Sonntag Heimservice
(Selbstabholung oder Lieferung)

AUFREGEND DYNAMISCH,
BESONDERS VIELSEITIG





MAZDA CX-30

- Voll-LED-Scheinwerfer
- Spurwechselassistent Plus
- Apple CarPlay™, Android Auto™
- Head-up Display

Barpreis € 28.720¹⁾

Kraftstoffverbrauch im Testzyklus: innerorts 6,3 l/100 km, außerorts 4,6 l/100 km, kombiniert 5,2 l/100 km. CO₂-Emission kombiniert: 118 g/km. CO₂-Effizienzklasse: A
1) Barpreis für einen Mazda CX-30 Selection e-Skyactiv G 2.0 M Hybrid (90 kW / 122 PS Benziner).
Preis inkl. Überführung- und zzgl. Zulassungskosten.
Beispielfoto eines Mazda CX-30, die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes.

50 Jahre **AUTO BECKER** GmbH

www.auto-j-becker.de

HOMBURG-BRUCHHOF Kaiserslauterer Str. 21e ☎ (06841) 99 30 60
KAISERSLAUTERN Am Gusswerk 2 ☎ (0631) 41 44 90

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 | www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm



Erdgas mit **Heimvorteil**

Umstellprämie
Jetzt bis zu 500 Euro sichern!

PFALZ GAS

Jetzt von Öl auf Erdgas von Pflzgas umstellen!
Infos zu allen Förderprogrammen auf pflzgas.de
oder unter 0800 60 40 268

Die Umstellprämie gilt bei Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger auf Erdgas, ausschließlich im Netzgebiet der Pflzgas GmbH für Pflzgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.